

## **Bedeutung des Prüfungshinweises**

### **IDW PH 9.302.1 Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten**

Entgegen der ursprünglichen Absicht des IDW wurde das Thema „Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ nicht als IDW Prüfungsstandard (vgl. IDW EPS 524) sondern als IDW Prüfungshinweis (IDW PH 9.302.1) veröffentlicht. Der IDW PH 9.302.1 ersetzt die Stellungnahme BFA 1/1981 „Anforderungen an den Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten durch externe Abstimmung“.

#### **Unterschied Prüfungshinweis / Prüfungsstandard**

IDW Prüfungsstandards enthalten die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GoA), von denen der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen soll (vgl. IDW PS 201 „Rechungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“ Tz. 29).

IDW Prüfungshinweise ergänzen dagegen i.d.R. einzelne IDW Prüfungsstandards und erläutern die Auffassung der Fachgremien des IDW zu einzelnen Prüfungsfragen. IDW Prüfungshinweise geben gemäß IDW PS 201 eine Orientierung für die Berufsangehörigen und haben nicht den gleichen Grad der Verbindlichkeit wie IDW Prüfungsstandards.

Der Wirtschaftsprüfer hat zunächst die Grundsätze von IDW PS 302 „Bestätigungen Dritter“ zu beachten. IDW PH 9.302.1 gibt darüber hinaus Hinweise, wie der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsstandard aufgrund der Besonderheiten bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auslegen kann. Dies wird auch aus dem Wortlaut des Prüfungshinweises deutlich, der sich im Vergleich zum IDW EPS 524 deutlich stärker auf den zugrunde liegenden Prüfungsstandard IDW PS 302 bezieht.

#### **Auswirkungen auf die Abschlussprüfung und die Einholung von Saldenbestätigungen**

Im Rahmen der Abschlussprüfung auch von Kreditinstituten befragt der Abschlussprüfer außerhalb des Unternehmens stehende Dritte zu in der Rechnungslegung enthaltenen Aussagen (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten) oder über Geschäftsbeziehungen. Bestätigungen Dritter sind deren Antworten auf Befragungen durch den Abschlussprüfer im Rahmen von Einzelfallprüfungen.

Der IDW Prüfungsstandard IDW PS 302 legt die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortung bei der Abschlussprüfung Bestätigungen Dritter einholen, um mit hinreichender Sicherheit die geforderten Prüfungsaussagen treffen zu können. Der Abschlussprüfer entscheidet nach IDW PS 302, in welchem Umfang Bestätigungen Dritter erforderlich sind oder ob anderweitige Prüfungshandlungen vorzunehmen sind, damit die Prüfungsaussagen mit zumindest gleicher Sicherheit getroffen werden können (vgl. IDW PH 9.302.1).

Grundlage für die Entscheidung des Abschlussprüfers sind insbesondere die Wesentlichkeit der zu prüfenden Posten und das Ausmaß des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos für das Kreditinstitut insgesamt und für einzelne Prüffelder (IDW PS 302 Tz. 6). Dies setzt eine Prüfung und Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) durch den Abschlussprüfer voraus. In IDW PH 9.302.1 Tz. 7 wird explizit auch auf die hohen aufsichtlichen Anforderungen an das IKS und das Risikomanagement in Kreditinstituten hingewiesen.

Daher kann der Abschlussprüfer bei einem funktionierenden IKS im Kreditinstitut insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Prüffelder den Umfang der Bestätigungsanfragen reduzieren oder auf die Einholung von Bestätigungen Dritter risikoorientiert verzichten.

Sollte der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem als nicht ausreichend ansehen, so wird er die Einholung von Saldenbestätigungen durch eine neutrale Stelle des Kreditinstituts veranlassen. Obwohl nach den MaRisk nicht mehr vorgesehen, kann der Abschlussprüfer in diesem Zusammenhang auch eine Abstimmung schwebender Termingeschäfte für erforderlich halten, um Mängel im IKS zu kompensieren (IDW PH 9.302.1 Tz 18).

Die Richtlinien für die Durchführung von Bestätigungsanfragen durch die neutrale Stelle sind in IDW PH 9.302.1 Abschnitt 6 beschrieben. Im Prüfungshinweis wird durchgängig die „neutrale Stelle“, als für die Durchführung von Bestätigungsanfragen in Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zuständige Stelle, genannt.

Erscheint die Einholung von Bestätigungen durch eine neutrale Stelle als nicht ausreichend, so bleibt dem Abschlussprüfer nach IDW PH 9.302.1 die Möglichkeit, Saldenbestätigungen eigenständig einzuholen.

Als Besonderheit des IDW PH 9.302.1, auch im Vergleich zu IDW EPS 524, ist hervorzuheben, dass die Möglichkeit erweitert wurde, Bestätigungsanfragen auf mehrere Stichtage im Jahr zu beziehen. Bestätigungsanfragen können nach IDW PH 9.302.1 auch elektronisch übermittelt werden. Hingewiesen wird auch auf das Erfordernis, bei persönlicher Aushändigung der Saldenbestätigungsanfragen an die Kontoinhaber, deren Identität festzustellen.

### **Fazit**

Insgesamt stellt der Prüfungshinweis IDW PH 9.302.1 eine Aktualisierung der Stellungnahme BFA 1/1981 und eine Konkretisierung des IDW PS 302 „Bestätigungen Dritter“ dar. Der deutliche Bezug im IDW Prüfungshinweis auf den IDW Prüfungsstandard hebt dessen grundlegende Bedeutung hervor; Hinweise, die über PS 302 hinausgehen, haben wir nicht festgestellt.